## § 12 Fragerecht von Einwohnern/Einwohnerinnen

- (1) Der Landrat nimmt eine Fragestunde für Einwohner/Einwohnerinnen in die Tagesordnung der Kreistagssitzung auf.
- (2) Die Fragestunde ist erster Punkt der Tagesordnung. Sie dauert längstens 30 Minuten.
- (3) Es dürfen nur Fragen gestellt und beantwortet werden, die den Zuständigkeitsbereich des Kreises Warendorf betreffen. Zu Themen, die bereits auf der Tagesordnung der Kreistagssitzung stehen, oder Aufgaben des Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde betreffen, sind Fragen nicht zulässig.
- (4) Die Fragen sind jeweils kurz und präzise zu stellen. Falls eine Frage nicht sofort beantwortet werden kann, erfolgt eine schriftliche Beantwortung.
- (1) . Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.
- (2) Auf Befragen des/der Vorsitzenden kann der Redner/die Rednerin die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.
- (3) Der/Die Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.